

Ordnung zur Erstwahl der Mitglieder des Rektorats nach UG 2002

Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors

§ 1. (1) Der Gründungskonvent hat mit einfacher Mehrheit die Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors zu beschließen.

(2) In die Ausschreibung können neben den im UG2002 vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernissen auch weitere vom Gründungskonvent zu beschließende Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden.

(3) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens drei Wochen ab der Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der Gründungskonvent hat zu beschließen, ob und in welchen weiteren Medien die Ausschreibung zu veröffentlichen ist.

(4) Sofern nicht ausreichend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Gründungskonvent beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die Bestimmungen des Abs. (3) sind auch für die neuerliche Ausschreibung anzuwenden.

Auswahl der Bewerber/innen

§ 2. Der Gründungskonvent hat mit geeignet erscheinenden Bewerber/inne/n eine Anhörung durchzuführen. Der Gründungskonvent kann beschließen, zu dieser Anhörung alle Universitätsangehörigen einzuladen. Die Mitglieder des Universitätsrates sind hierzu einzuladen.

Vorschlag an den Universitätsrat

§ 3. (1) Der Gründungskonvent hat aufgrund der Ergebnisse der Bewerbungsprüfung, der Anhörung und allfällig mit den Bewerber/inne/n durchgeführter Gespräche einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin/des Rektors an den Universitätsrat zu erstatten.

(2) Der Vorschlag hat höchstens drei Personen zu umfassen. Der Vorschlag kann auch eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen.

(3) Der Vorschlag hat eine Begründung zu enthalten. In dieser Begründung ist auszuführen, welche Bewerber/innen aus welchen Gründen vom weiteren Verfahren ausgeschieden wurden und aus welchen Gründen die Vorgeschlagenen besonders geeignet erscheinen, die Funktion der Rektorin/des Rektors auszuüben.

(4) Auf Verlangen des Universitätsrates sind diesem alle Bewerbungsunterlagen auszufolgen.

Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat

§ 4. (1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Gründungskonvents den/die Rektor/in zu wählen.

(2) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest vier von den sieben Mitgliedern des Universitätsrates anwesend sind.

(3) Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidat/inn/en enthalten sind. Enthält der Vorschlag eine Reihung, sind die Kandidat/inn/en auf dem Stimmzettel entsprechend dieser Reihung anzuführen. Gewählt ist jene/r Kandidat/in, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidat/inn/en zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann jene Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(4) Enthält der Vorschlag eine Reihung der Bewerber/innen, hat der Universitätsrat ein Abweichen von der Reihung dem Gründungskonvent gegenüber zu begründen.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der/dem Vorsitzenden des Gründungskonvents unverzüglich mitzuteilen.

Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren

§ 5. (1) Der/die Rektor/in kann die Funktion der Vizerektor/inn/en ausschreiben. Eine Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Der/die Rektor/in hat dem Gründungskonvent einen Vorschlag über die Zahl, das Beschäftigungsausmaß und die Arbeitsbereiche der Vizerektor/inn/en zur Stellungnahme zu übermitteln.

(3) Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Gründungskonvents hat der/die Rektor/in dem Universitätsrat einen Vorschlag zur Wahl der Vizerektor/inn/en zu übermitteln. Dem/der Rektor/in ist es freigestellt, ob er oder sie für die Funktionen der Vizerektor/inn/en jeweils eine oder mehrere Personen vorschlägt.

(4) Der Universitätsrat ist berechtigt, den Vorschlag der Rektorin/des Rektors insgesamt oder einzelne Personen betreffend zurückzuweisen, hat aber eine derartige Maßnahme zu begründen.

(5) Beabsichtigt der Universitätsrat, einen Vorschlag der Rektorin/des Rektors zurückzuweisen, sind vor der Beschlussfassung hierüber mit dem/der Rektor/in Beratungen durchzuführen.

(6) Wird der Vorschlag der Rektorin/des Rektors gemäß Abs. 4 zurückgewiesen, hat der/die Rektor/in einen neuen Vorschlag einzubringen.

(7) Es ist für jedes Vizerektorat getrennt abzustimmen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl § 4 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung sinngemäß.

(8) Das Ergebnis der Wahl ist von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich der/dem Rektor/in mitzuteilen und von dieser/diesem im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.